

Synopse

D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **VI E/31/1** | VIII B/21/1

Aufgehoben: –

	D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Zuständigkeit des Landrates ¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz. ² Er regelt insbesondere: a. Patenttaxen und Patentarten sowie deren Gültigkeit, Dauer und Bezug; b. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Patente; c. ... d. die Abgaben für Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen.	

	Art. 21a Abgabe für Bauten und Anlagen ¹ Betreiber von Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen, entrichten dem Kanton eine jährliche Abgabe. ² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Bedeutung des betroffenen Gewässers als aquatischem Lebensraum sowie nach Art und Umfang der von den Bauten und Anlagen verursachten Beeinträchtigungen: a. der Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg); b. des Restwasser-Lebensraums; c. der Hochwasserdynamik; d. des Geschiebehaushaltes; e. durch Schwall-Sunk; f. im Staubereich (gemessen an der Länge der Strecke). ³ Der Landrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe der Abgabe fest. Diese beträgt mindestens 1000 Franken und höchstens 0.004 Franken pro produzierter Kilowattstunde. ⁴ Die Abgaben fliessen in den Gewässerrenaturierungsfonds nach Artikel 18a ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz¹⁾.
	II.
	GS VIII B/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 18b Finanzierung	

¹⁾ GS VIII B/21/1

¹ Der Gewässerrenaturierungsfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt²⁾ geführt. ² Er wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 4 Millionen Franken dotiert. ³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag. ⁴ Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Gewässerrenaturierungsfonds gleicht den Nettoaufwand aus. ⁵ Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz⁴⁾ verzinst.	³ Der Landrat dotiert den Fonds <u>wird</u> jährlich mit einem Beitrag <u>dotiert mit</u>: a. den Abgaben der Betreiber von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 21a des Kantonalen Fischereigesetzes³⁾; und b. einem vom Landrat festgelegten Beitrag.
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

²⁾ GS VI A/1

³⁾ GS VI E/31/1

⁴⁾ GS VI A/1/2/1